

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Clara Bünger, Gökay Akbulut, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Erleichtertes Bleiberecht

A. Problem

In ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ haben sich SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf erleichterte Regelungen zum Bleiberecht verständigt (Kapitel „Integration, Migration, Flucht“ Abschnitt „Aufenthalts- und Bleiberecht“). Bei den Aufenthaltsregelungen für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ (§ 25a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) und „bei nachhaltiger Integration“ (§ 25b AufenthG) sollen im Wesentlichen die erforderlichen Aufenthaltszeiten in Deutschland herabgesetzt werden.

Zudem soll es ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ geben, um die Praxis der Kettenuldungen zu beenden. Demnach sollen „Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen“, eine einjährige „Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG)“.

Doch immer wieder werden Menschen, die nach diesen Vorgaben eigentlich ein Bleiberecht in Deutschland erhalten sollen, abgeschoben, weil es noch keine gesetzliche Umsetzung des Vorhabens gibt und nur in wenigen Bundesländern „Vorgriffsregelungen“ getroffen wurden, wonach mit Blick auf die vereinbarten Änderungen potentiell Betroffene nicht oder allenfalls nachrangig abgeschoben werden sollen (vgl. www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user_upload/2022-05_4_NEWS_Abschiebungsreporting_NRW.pdf, Seite 1 und 4). Das ist für die konkret Betroffenen eine unerträgliche Belastung, denn durch eine Abschiebung werden sie oft unwiderruflich aus ihrem bisherigen Leben in Deutschland herausgerissen, selbst wenn sie hier arbeiten, gesellschaftlich eingebunden und/oder ehrenamtlich engagiert sind, eine eigene Wohnung haben und ihre Kinder in der Schule fest integriert und hier aufgewachsen und/oder geboren sind.

Schon am 24. Januar 2022 hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat erklärt, dass „derzeit“ geprüft werde, wie das „Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zügig umgesetzt werden kann“ (Bundestagsdrucksache 20/534, Antwort zu Frage 32, Seite 20). Mit Verweis auf die Zuständigkeit der Bundesländer „für

die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht“ wollte das Bundesministerium sich jedoch nicht, etwa in Gesprächen mit den Ländern, für eine von Menschenrechtsorganisationen geforderte „Vorriffsregelung“ einsetzen.

B. Lösung

Um die Planungen des Koalitionsvertrags zum Bleiberecht wie angekündigt „zügig“ umsetzen zu können und um weitere Abschiebungen potentiell bleibeberechtigter Menschen zu verhindern, wird ein entsprechender Gesetzentwurf zur Umsetzung vorgelegt.

C. Alternativen

Denkbar wären noch weitergehende Bleiberechtsregelungen.

Ein weiteres Abwarten bzw. eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes in unabsehbarer Zeit sind den von Abschiebung bedrohten Menschen nicht zuzumuten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine direkten Kosten. Kosten für (oftmals sehr kostenintensive) Abschiebungen werden eingespart. Das Bleiberecht ermöglicht vielen Betroffenen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen.

E. Erfüllungsaufwand

Kein relevanter Mehraufwand zu erwarten. Der Behördenaufwand zur Planung und Durchführung von Abschiebungen bzw. für regelmäßige Verlängerungen von (Ketten-)Duldungen ist beträchtlich und kann mit der Erteilung eines Bleiberechts, das in vielen Fällen auch zu einem dauerhaften Aufenthalt führen wird, verringert werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Erleichtertes Bleiberecht

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 9.7.2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „21.“ durch die Angabe „27.“ ersetzt.
2. In § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „acht Jahren“ durch die Wörter „sechs Jahren“ und die Wörter „sechs Jahren“ wird durch die Wörter „vier Jahren“ ersetzt.
3. Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:

„§ 25c

Chancen-Aufenthaltsrecht

(1) Einer geduldeten Person soll eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt werden, wenn sie

1. am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland lebte,
2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von ausländischen Staatsangehörigen begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben und bei einer Gesamtwürdigung des Charakters und der Schwere der Straftat bzw. des bisherigen Lebensverlaufs bzw. der absehbaren Lebensperspektiven in Deutschland im Einzelfall weitere Ausnahmen gemacht werden können, wenn dies aus humanitären Gründen geboten ist,
3. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

(2) Die Zeit der einjährigen Dauer einer nach Absatz 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis soll genutzt werden, um die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllen zu können, insbesondere in Bezug auf Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung und zur Identität gemäß den §§ 25a und 25b.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ haben sich SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf erleichterte Regelungen zum Bleiberecht verständigt (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, Seite 138). Bei den Aufenthaltsregelungen für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ (§ 25a AufenthG) und „bei nachhaltiger Integration“ (§ 25b AufenthG) sollen im Wesentlichen die erforderlichen Aufenthaltszeiten in Deutschland herabgesetzt werden. Zudem soll es ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ geben, um die Praxis der Kettenduldungen zu beenden. Demnach sollen „Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen“, eine einjährige „Aufenthaltsurlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG)“.

Immer wieder werden Menschen, die nach diesen Vorgaben eigentlich ein Bleiberecht in Deutschland erhalten sollen, abgeschoben, weil es noch keine gesetzliche Umsetzung des Vorhabens gibt (vgl. z.B.: www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user_upload/2022-05__4_NEWS_Abschiebungsreporting_NRW.pdf, Seite 1). Nur in sechs Bundesländern (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen) gibt es nach Auskunft des Komitees für Grundrechte und Demokratie e. V. (ebd., Seite 4) so genannte „Vorriffsregelungen“. Mit Blick auf die angekündigten Änderungen beim Bleiberecht werden in diesen Ländern potentiell Betroffene (vorerst) nicht oder „nachrangig“ abgeschoben – in den anderen Bundesländern, darunter die bevölkerungsstärksten Bundesländer, gibt es hingegen keine Regelungen zum Schutz der potentiell bleibeberechtigten Menschen. Für die Betroffenen bedeuten diese Abschiebungen, dass sie unwiderruflich aus ihrem bisherigem Leben in Deutschland herausgerissen werden, selbst wenn sie hier arbeiten, gesellschaftlich eingebunden und/oder ehrenamtlich engagiert sind, eine eigene Wohnung haben und ihre Kinder in der Schule fest integriert und hier aufgewachsen und/oder geboren sind. Das ist mit humanitären und rechtsstaatlichen Grundsätzen schwer zu vereinbaren.

Bereits am 24. Januar 2022 hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat erklärt, dass „derzeit“ geprüft werde, wie das „Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zügig umgesetzt werden kann“ (Bundestagsdrucksache 20/534, Antwort zu Frage 32, Seite 20). Mit Verweis auf die Zuständigkeit der Bundesländer „für die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht“ wollte sich das Bundesministerium jedoch nicht, etwa in Gesprächen mit den Ländern, für eine von Menschenrechtsorganisationen geforderte „Vorriffsregelung“ einsetzen (ebd.).

Eine „zügige“ Umsetzung der Pläne für ein erleichtertes Bleiberecht ist auch Monate später immer noch nicht absehbar, ein entsprechender Gesetzentwurf wurde weder vom zuständigen Ministerium noch von den Koalitionsfraktionen vorgelegt. Dabei drängt die Zeit und eine schnellstmögliche Gesetzesänderung ist insbesondere zur Verhinderung weiterer Abschiebungen potentiell Bleibeberechtigter von herausragendem Interesse.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 25a Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a

Hiermit werden in § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz die Vorgaben des Koalitionsvertrags zum Bleiberecht für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ umgesetzt. Diese sollen bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland (bisher: vier Jahre) ein Bleiberecht erhalten können.

Zu Buchstabe b

Dies ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a), da es sinnwidrig wäre, ein Bleiberecht für Jugendliche ab drei Jahren Aufenthalt zu ermöglichen und zugleich einen in der Regel vierjährigen Schulbesuch zu fordern.

Zu Buchstabe c

Hiermit werden die Vorgaben des Koalitionsvertrags zum Bleiberecht für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ umgesetzt. Diese sollen bis zum 27. Lebensjahr (bislang: 21. Lebensjahr) ein Bleiberecht erhalten können.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Hiermit werden die Vorgaben des Koalitionsvertrags zum Bleiberecht „bei nachhaltiger Integration“ umgesetzt. Dieses soll bei Einzelpersonen bereits nach sechs Jahren (bisher: acht Jahre) bzw. bei Familien nach vier Jahren (bisher: sechs Jahre) Aufenthalt in Deutschland möglich ein.

Zu Nummer 3 (Einfügung des neuen § 25c – Chancen-Aufenthaltsrecht)

Hiermit werden die Vorgaben des Koalitionsvertrags für ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ umgesetzt. Dieses soll demnach Menschen offenstehen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland lebten, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen – dieses Bekenntnis kann mündlich oder schriftlich (bspw. durch Formblatt) abgegeben werden.

Im Anschluss an den Koalitionsvertrag, in dem von „Menschen“ die Rede ist, wurde eine geschlechtsneutrale juristische Formulierung („einer geduldeten Person“) gewählt, die von der sonst üblichen Diktion des Aufenthaltsgesetzes abweicht („einem geduldeten Ausländer“).

Hinsichtlich der Anforderung des Koalitionsvertrags, dass Antragstellende „nicht straffällig“ geworden sein dürfen, wurde die im Aufenthaltsgesetz übliche Ausnahme für geringfügige Straftaten ergänzt (vgl. z. B. § 25a Absatz 3), d. h. Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen bzw. zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von ausländischen Staatsangehörigen begangen werden können, bleiben außer Betracht.

Zudem wurde eine Öffnungsklausel für eine Würdigung etwaiger Straftaten im Einzelfall ergänzt, die dem humanitären Grundcharakter der neuen Vorschrift gerecht werden soll und dem Ziel entspricht, Kettenduldungen zu beenden und langjährig hier lebenden Menschen die „Chance“ eines dauerhaften, legalen Aufenthalts zu eröffnen. So wäre die Versagung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ aus humanitärer Perspektive beispielsweise nur schwer zu begründen, wenn Verurteilungen vorliegen, die nur geringfügig über der Schwelle der 50 bzw. 90 Tagessätze liegen, zugleich aber aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu erwarten ist, dass keine weiteren Straftaten erfolgen, insbesondere weil infolge der Neuregelung die Betroffenen die Chance erhalten, ihren Aufenthalt zu legalisieren und mit diesem rechtmäßigen Aufenthalt zum Beispiel leichter eine reguläre Beschäftigung aufnehmen können. Eine Gesamtwürdigung der Einzelfallumstände ist auch dann erforderlich, wenn zwar nicht nur geringfügige Straftaten vorliegen, diese aber zum Beispiel schon eine längere Zeit zurückliegen und der weitere Werdegang der Betroffenen erkennen lässt, dass die Straftat(en) etwa im Zusammenhang außergewöhnlicher Lebensumstände standen und/oder dass aufgrund entsprechender Reue nicht mit weiteren Straftaten zu rechnen ist – dies entspricht auch dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Resozialisierung. Wird diese Öffnungsklausel beim „Chancen-Aufenthaltsrecht“ beschlossen, müssen entsprechende Ausschlussklauseln in anderen Bleiberechtsregelungen angepasst werden (etwa § 25a Absatz 3), damit der angestrebte Übergang in ein Bleiberecht gelingen kann. Diese Änderungen sollen einem künftigen, umfassenderen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der migrationspolitischen Vorhaben der Koalition überlassen bleiben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt und damit schnellstmöglich in Kraft.

